



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und
Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bearbeitet von M. Rieneck

E-Mail-Adresse:

Manuela.Rieneck@mu.niedersachsen.de*

Bürgerinitiative Umweltschutz
Lüchow-Dannenberg e.V.
Rosenstraße 20
29439 Lüchow

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
E-Mail vom 21.01.2018	41-01438/1/2018	3658	07.02.2018
E-Mail vom 24.01.2018			
E-Mail vom 25.01.2018			
E-Mail vom 29.01.2018			

Standortauswahl für hochradioaktive Abfälle aus Atoanlagen, endlagerfähige Behälter

Sehr geehrter Herr Ehmke,

vielen Dank für Ihre o. g. E-Mails an Herrn Minister Lies. Herr Lies bat mich Ihnen zu antworten.

1. Bezüglich Ihrer beiden E-Mails vom 24.01.2018 sowie vom 25.01.2018 teile ich Ihnen folgendes mit:

Es trifft zu, dass im TBL-G die Wandstärke 50 cm beträgt und nicht 85 cm, wie im Tätigkeitsbericht des MU für 2016 angegeben. Die Angabe wird im nächsten Tätigkeitsbericht korrigiert werden. Dies ändert aber nichts daran, dass die Lagerhalle des TBL-G wie im Tätigkeitsbericht angegeben lediglich dem Schutz vor äußeren Witterungseinflüssen dient.

Kerntechnische Anlagen, auch das TBL-G, zählen zu den am besten geschützten Industrieobjekten in Deutschland und verfügen über ein umfassendes Sicherungs- und Schutzkonzept. Die darin festgelegten Sicherungsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfungen werden die Sicherungsmaßnahmen der Zwischenlager in der nächsten Zeit optimiert. Dazu werden bauliche Maßnahmen durchgeführt. Zur Verbesserung dieses baulichen Schutzes des TBL-G ist zurzeit ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren beim BfE anhängig. Um die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, können weitergehende Einzelheiten nicht dargelegt werden. Die Details der Sicherungskonzeption sind als Verschlussache eingestuft.

Rückfragen zu den baulichen Sicherungsmaßnahmen sind an die zuständige Genehmigungsbehörde (BfE) bzw. den Betreiber die BGZ zu richten. Weitere Informationen bzgl. der Sicherung sind auch auf der BMUB-Seite zu finden (siehe folgenden Link: <http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/zwischenlagerung/sicherung-der-zwischenlager-und-hintergruende-der-erforderlichen-nachruestung/>).

2. Bezüglich Ihrer E-Mail vom 29.01.2018 teile ich Ihnen folgendes mit:

Es ist richtig, dass die § 6 AtG-Genehmigung für das TBL-G vom 02.06.1995 die Aufbewahrung von Transport- und Lagerbehältern mit Kernbrennstoffen bis zum 31.12.2034 erlaubt. Entsprechend der Nebenbestimmung A3 dieser Aufbewahrungsgenehmigung ist spätestens sechs Jahre vor Ablauf der Genehmigung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Verbleib der noch im Transportbehälterlager befindlichen radioaktiven Stoffe nach Ablauf der Genehmigung nachzuweisen.

Zurzeit sind Prognosen, wann ein Standort für ein geeignetes Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle gefunden wird sowie wann und wie diese wärmeentwickelnden radioaktiven Abfälle eingelagert werden, nicht möglich.

Ungeachtet dessen sind die eventuell sich verlängernden Lagerzeiten den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sehr wohl bewusst. In den entsprechenden Gremien wird über Lösungen bereits diskutiert (siehe z. B. Seite der Entsorgungskommission – Diskussionspapier zur verlängerten Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und sonstiger Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle vom 29.10.2015). Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

3. Bezüglich Ihrer E-Mail vom 21.01.2018 teile ich Ihnen folgendes mit:

Mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes (StandAG) sind die Grundlagen für ein Standortauswahlverfahren neu geregelt worden. Dazu gehören unter anderem auch umfangreiche Forschungen sowie Untersuchungen bzgl. der Art und Weise wie die radioaktiven Abfälle vorbereitet bzw. verpackt werden, um sie sicher in ein zukünftiges Endlager einlagern zu können. Dies steht aber in keinem Zusammenhang mit der PKA, da im StandAG eine ergebnisoffene Standortsuche festgelegt ist.

Zum Reparaturkonzept und Ihrer Forderung zur Rückziehung der 3. TG verweise ich auf das Fachgespräch am 13.03.2015 hier im Hause mit Herrn Minister Wenzel sowie auf unser Schreiben an die Rechtsanwälte Günther vom 29.05.2015. Die Rechtsanwälte Günther hatten im Namen der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. unserem Haus mit Schreiben vom 30.03.2015 Fragen zur PKA gestellt.

Es ist korrekt, dass entsprechend des §19a (3) AtG derjenige, der eine Anlage nach §2 (3a) Nr.1 AtG betreibt, für diese alle 10 Jahre eine Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit (Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)) durchzuführen hat. In der 3.TG ist in der Nebenbestimmung A1.6 c) geregelt, dass nach Ablauf von jeweils 10 Jahren, allerdings bezogen auf die Aufnahme des nuklearen Betriebes eine Sicherheitsanalyse für die Gesamtanlage zu erstellen ist. Die PSÜ steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem nuklearen Betrieb der PKA. Da ein nuklearer Betrieb noch nicht stattgefunden hat, ist die Durchführung einer PSÜ für die PKA im Stillstandsbetrieb nicht zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rieneck